

Man behielt die göttliche Weltordnung bei und setzte den Menschen unter diese, läugnete aber doch die Existenz eines Naturrechtes, durch welches für den Menschen unmittelbar natürliche Rechte und Pflichten begründet würden. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist der Rechtsphilosoph Julius Stahl. Es wird angezogen sein, auf dessen Doctrin etwas näher einzugehen.

Stahl geht von dem Grundsätze aus, daß das Recht zwar in Gottes Ordnung begründet sei, daß aber die Rechtsordnung nicht wie die sittliche Ordnung unmittelbar von Gott stamme, sondern nur mittelbar. In Gottes Ordnung seien nämlich allerdings die Principien der Rechtsordnung gegeben; aber die wirkliche Gestaltung dieser Rechtsordnung sei von Gott den Menschen überlassen worden, und sie werde vollzogen im Staate und durch den Staat. Die Rechtsordnung sei hiernach zunächst und unmittelbar rein menschliche Ordnung, im Staate und durch den Staat gesetzt. Sie wurde zwar in der göttlichen Ordnung, weil diese die Principien des Rechtes in sich schließt; aber sie sei selbständig in sich. Der letzte Grund des bindenden Ansehens des Rechtes sei zwar Gottes Weltordnung, aber der Sitz des Rechtes sei doch die menschlich festgesetzte Ordnung. Alles Recht sei daher, weil vom Staate gesetzt, positives Recht; ein sogen. natürliches Recht gebe es nicht. Diese Grundgedanken werden dann weiter ausgeführt in folgender Weise: a. Es müssen zwar allgemeine Rechtsideen und Rechtsprincipien angenommen und diese als Gebote der göttlichen Weltordnung, welche unbedingt zur Geltung kommen sollen, betrachtet werden. Aber diese Rechtsprincipien sind noch keine „Rechtsätze“, welche ein wirkliches Vernunft- oder Naturrecht begründen könnten, denn sie haben, um dieses sein zu können, weder die erforderliche Bestimmtheit (Präcision), noch die bindende Kraft des Rechtes. Die erforderliche Präcision können sie nur gewinnen durch die positiv gesetzliche Bestimmung der Obrigkeit, und die bindende Kraft des Rechtes können sie gleichfalls nur erhalten durch Anerkennung und Sanction von Seiten des Staates. — b. Ein eigentliches Naturrecht ist also unmöglich; alles wirkliche Recht ist vom Staate festgestellt und daher wesentlich positiver Natur. Für dieses positive Recht liegen zwar die Principien in der göttlichen Weltordnung; aber erst durch die positive Gesetzgebung des Staates kommt es zum wirklichen Rechte. Nichts kann daher als wirklich bestehendes Recht gelten, was nicht vom Staate als solches gesetzlich anerkannt, positiv bestätigt und garantiert ist. Der Staat soll zwar, soviel möglich, die in der Rechtsidee begründeten Ansprüche zunächst sanctioniren; thut er es aber nicht, so gelangen sie auch nicht zu wirklicher Rechtskraft. — c. Noch mehr; eben weil die menschlich gesetzte Rechtsordnung selbständig in sich ist, darum kann das wirkliche Recht geradezu in Widerstreit stehen mit Gottes Weltordnung, der es dienen soll;

die menschliche Gemeinschaft, welche dem Gedanken des Rechtes die bestimmte Gestalt geben soll, kann denselben in sein Gegenteil verkehren, das Unvernünftige und Ungerechte anordnen. Aber auch in dieser gottwidrigen Beschaffenheit behält das Recht sein bindendes Ansehen. Das heißt: Der Gesetzgeber soll zwar kein unvernünftiges und ungerechtes Gesetz geben; thut er es aber dennoch, so ist das Gesetz darum nicht ohne Rechtskraft; es hat Gültigkeit und verpflichtet ebenso, wie wenn das Gegenteil stattfände. Es dürfen daher auch die Unterthanen, einzeln oder in Masse, nicht etwa, gestützt auf ein angebliches Naturrecht, sich widersetzen, sie müssen vielmehr dem Gesetze gehorchen.

Diese Lehre Stahls muß jedoch entschieden zurückgewiesen werden. An der Existenz eines Naturrechtes im Gegensatz zum positiven Rechte kann und darf man nicht rütteln. Es existirt vor allem positiven Rechte und unabhängig von diesem ein natürliches Recht, welches für sich allein und ohne das positive Recht vollkommene Rechtskraft besitzt. In der That gibt es a. gewisse Rechte, die überall und von allen Menschen und Völkern als wirkliche Rechte anerkannt sind, bei denen es aber niemandem in den Sinn kommt, sich für dieselben auf ein positives Gesetz zu berufen, durch welches sie begründet und festgestellt worden wären, wie z. B. das Recht, welches jeder auf sein Leben, auf die Anerkennung seiner Persönlichkeit, auf seine Selbsterhaltung hat. Jedermann nimmt diese Rechte für sich in Anspruch, und er würde sie in Anspruch nehmen und nehmen müssen, wenn auch kein positives Gesetz existirte, durch welches sie möglicherweise begründet werden könnten. Da nun aber auch diese Rechte entsprechende Rechtsgesetze voraussetzen, so können letztere nur solche sein, welche außer und über dem positiven Rechtsgesetze stehen, d. h. es müssen natürliche Rechtsgesetze sein. Es existirt also ein natürliches Recht. — b. Es gibt ferner gewisse Handlungen, welche an sich rechtswidrig sind, ohne Rücksicht auf ein positives Gesetz, welches sie verbietet. Diese werden von Allen als solche anerkannt. Niemandem kommt es beispielsweise in den Sinn, die Ermordung oder Beraubung eines Menschen bloß deshalb für rechtswidrig zu halten, weil sie durch ein positives Gesetz verboten ist. Jedermann hält dafür, daß die Rechtswidrigkeit dieser Handlungen an sich und wesentlich innewohnt. Die Menschen würden es in Kraft ihrer gesunden Vernunft gar nicht verstehen, wenn man ihnen sagte, sie dürften einen Andern ermorden oder berauben, ohne ein Recht zu verletzen, wenn nicht der Staat durch sein Gesetz den Mord und Raub verboten hätte. Da nun aber solche Handlungen doch nur dadurch rechtswidrig sein können, daß sie durch ein Rechtsgesetz verboten sind, so müssen wir schließen, daß sie durch ein außer und über dem positiven Rechtsgesetze stehendes, also durch ein natürliches Rechtsgesetz verboten sind. Es existirt somit ein natürliches Recht. — c. Gibt es endlich kein natürliches Recht,